

Die Vizepräsidentin

Bundesrechtsanwaltskammer Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn

per E-Mail

Berlin, 09.02.2022

Auslegungs- und Anwendungshinweise für Kreditinstitute der BaFin – Kündigung von (Sammel-) Anderkonten

Sehr geehrte,

ich danke Ihnen für Ihre kurzfristige Antwort vom 07.02.2022. Ihr Schreiben haben wir anonymisiert auf unserer Homepage (<a href="www.brak.de">www.brak.de</a>) veröffentlicht, da die Thematik für die zahlreichen betroffenen Kolleginnen und Kollegen von großem Interesse ist.

Wir begrüßen, dass Sie ebenfalls die Auffassung vertreten, Ziffer 7 der im Juni 2021 veröffentlichten Auslegungs- und Anwendungshinweise – Besonderer Teil: Kreditinstitute (AuA BT) bedinge nicht die Kündigung von Sammelanderkonten durch die Banken.

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen sind wir uns auch dahingehend einig, dass dem Geldwäschegesetz der sog. risikobasierte Ansatz zugrunde liegt. Der Umfang der von den Verpflichteten zu erfüllenden Sorgfaltspflichten bemisst sich insofern nach der individuellen und konkreten Risikobewertung und kann demzufolge vereinfacht werden.

Die Streichung der anwaltlichen Anderkonten aus den Auslegungs- und Anwendungshinweisen – Allgemeiner Teil (AuA AT) aus den Faktoren für ein potentiell geringes Risiko (Ziffer 6.2) ist unseres Erachtens dagegen nicht im Ansatz geboten und führt, wie die aktuelle Situation eindrucksvoll belegt, völlig unnötig zu einer für die Anwaltschaft nicht nur misslichen, sondern berufsrechtlich nicht hinnehmbaren Situation.

Sie verweisen zur Begründung auf die Erste Nationale Risikoanalyse, deren Ergebnisse eine Ausstrahlungswirkung auf die Risikoanalyse der Verpflichteten hat. Die NRA dient jedoch vornehmlich dazu, das Risikobewusstsein im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Deutschland zu schärfen. Aus ihr können keine Rückschlüsse auf die

Tel. +32.2.743 86 46 Fax +32.2.743 86 56 Mail brak.bxl@brak.eu Risikobewertung im Einzelfall gezogen werden. Trotz des Vorliegens eines anwaltlichen Anderkontos kann in der konkreten Situation von einem geringen Risiko ausgegangen werden, was lediglich die Erfüllung vereinfachter Sorgfaltspflichten i.S.v. § 14 GwG erfordert.

Die Kreditinstitute prüfen allerdings im Rahmen ihrer Risikobewertung gerade nicht das Geldwäscherisiko der konkreten Transaktion. Den Kündigungen der Konten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte liegt mehrheitlich als Begründung meist nur ein pauschaler Verweis auf die AuA AT der BaFin und die erfolgte Streichung aus Ziffer 6 zugrunde. Ich darf insofern aus einem uns von einem Kollegen zugesandten Kündigungsschreiben einer großen deutschen Bank zitieren: "Ohne die Änderung der Bafin-Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz hätten wir diese Entscheidung nicht getroffen. Sofern es erneut zu einer Änderung der BaFin-Regelung kommt, werden wir selbstverständlich unsere Entscheidung noch einmal überprüfen." Dies stützt unsere Auffassung, dass Ihre Hinweise Anlass zum Verhalten der Banken gegeben haben.

Die Streichung der anwaltlichen Anderkonten aus Ziffer 6 kann das Vorgehen der Kreditinstitute indes nicht rechtfertigen. Denn nach Ziffer 6 AuA AT konnte bei der Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten bei Anderkonten von Rechtsanwälten von einem geringen Risiko ausgegangen werden, wenn das kontoführende Institut vom Inhaber des Anderkontos die Angaben über die Identität des wirtschaftlich Berechtigten auf Anfrage erhalten kann. Ein geringes Risiko und entsprechende vereinfachte Sorgfaltspflichten hätte es für Kreditinstitute denknotwendigerweise also nahezu in keinem Fall geben können, denn Angaben über die Identität des wirtschaftlich Berechtigten dürfen Verpflichtete i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG in der Regel aufgrund ihrer Verschwiegenheitspflicht nicht machen, § 10 Abs. 9 GwG. Allein der Name des Berechtigten offenbart das Bestehen eines Mandats und diese Information unterliegt der strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht.

Darüber hinaus wird bei der Streichung von anwaltlichen Anderkonten nicht nach der konkreten Tätigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte differenziert. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind nur im Falle der Katalogtaten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG Verpflichtete i.S.d. GwG. Eine Vielzahl von Anwälten, die beispielsweise im Bereich Familienrecht, Verkehrsrecht oder Arbeitsrecht tätig sind, sind nach dem GwG schon von vornherein nicht Verpflichtete. Von den Anderkonten zahlreicher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geht also schon grundsätzlich kein Geldwäscherisiko aus. Ihre Auslegungs- und Anwendungshinweise berücksichtigen diesen Umstand nicht.

Wir geben weiterhin zu bedenken, dass gemäß Ziffer 7.2.1 der AuA BT die Sammelanderkonten von Inkassounternehmen den vereinfachten Sorgfaltspflichten unterliegen können. Eine Vielzahl von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erbringen Inkassodienstleistungen. Dies sieht das Berufsrecht auch ausdrücklich so vor, vgl. § 43d BRAO. Unserer Ansicht nach ist das ein Beweis dafür, dass es eben doch einen risikofreien Bereich anwaltlicher Tätigkeit gibt. Neben Inkassounternehmen werden auch Sammeltreuhandkonten von Klassenkassen, Kegelclubs und Heimbewohnern unter den Ausnahmen von Ziffer 7.2 AuA BT genannt, die Zusammenstellung der Fallgruppen wirkt willkürlich.

Wir können nicht genug betonen, wie prekär die Situation für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus berufsrechtlicher Sicht ist, da sie verpflichtet sind, ein Anderkonto zu führen. Nach der Entscheidung des BVerfG vom 09.10.1989 wurde 1994 die Bestimmung des § 43a BRAO durch Gesetz vom 02.04.1994 (BGBI I, 2278) eingeführt. Damit wurde der Anwalt verpflichtet, fremde Gelder unverzüglich weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen (§ 43a Abs. 5 BRAO). § 4 Abs. 1 BORA, der 1997 in Kraft trat (v. 01.07.2009, BRAK-Mitt. 2009, 64), erweiterte diese Verpflichtung dahingehend, dass jeder Rechtsanwalt ein Anderkonto führen muss, damit er in jedem Fall, in dem es ihm nicht möglich ist, Fremdgelder unverzüglich weiterzuleiten, diese Gelder (ebenfalls unverzüglich) auf ein Anderkonto einzahlen kann. Selbst wenn der Rechtsanwalt seinen Tätigkeitbereich so ausrichtet, dass bei ihm die Verwaltung fremder Vermögenswerte regelmäßig nicht anfällt, soll er nach überwiegender Auffassung

verpflichtet sein, sich durch die Einrichtung eines Anwalts-Anderkonto auf solche Fälle vorzubereiten (u.a. Weyland/Träger, BRAO, 10. Aufl. 2020, § 43a BRAO, Rn. 91 a).

Uns drängt sich der Eindruck auf, den anwaltlichen Anderkonten soll abstrakt und unnötigerweise ein hohes Geldwäscherisiko zugeschrieben werden, was einem Generalverdacht gegenüber der deutschen Anwaltschaft gleichkäme. Die Kreditinstitute entledigen sich schlicht ihrer eigenen Prüfungspflichten durch die Kündigungen der Anderkonten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Das mag man als "geschäftspolitische Entscheidung des jeweiligen Kreditinstitutes" bezeichnen, wir sehen hierin jedoch eine systematische, grundlose Auskehrung, die in jedem Fall berufsschädigend ist. Als Bankenaufsichtsbehörde sollte die BaFin aktiv werden und das Missverständnis umfassend aufklären sowie Lösungen finden.

Wir möchten auch noch einmal darauf hinweisen, dass wir keine Zuständigkeit der BaFin im Bereich "anwaltliche Anderkonten" erkennen können. Als Aufsichtsbehörde ist einzig die jeweils örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer gemäß § 50 Nr. 3 GwG zuständig.

Insofern wiederholen wir unsere Bitte um ein persönliches Gespräch, gern auch per Video, damit gemeinsam Lösungsansätze gefunden werden können.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit – auch kurzfristig – zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Paul Rechtsanwältin